

Der Handel – Eine starke Branche in Deutschland und Europa

Der Handelsverband Deutschland e. V. (HDE) wurde 1919 als Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels gegründet. In den folgenden Jahrzehnten hat sich der HDE zur Spitzenorganisation des deutschen Einzelhandels entwickelt. Als Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband vertritt er die Interessen seiner Mitgliedsunternehmen aller Branchen, Standorte und Größenklassen in Deutschland und der Europäischen Union. Der Sicherung eines nachhaltigen Wohlstands für Deutschland gelten alle Anstrengungen des HDE und seiner Landes-, Regional- und Fachverbände.

Gemeinsam engagieren sich unsere Mitglieder für die flächendeckende Nahversorgung sowie für ein qualitativ hochwertiges Sortiment zu günstigsten Preisen. Dabei kommt dem nachhaltigen Ressourceneinsatz und dem Angebot von Produkten aus nachhaltiger Herstellung eine immer größere Bedeutung zu.

Als Vertreter der drittgrößten Wirtschaftsbranche nach Industrie und Handwerk nimmt der HDE die Verantwortung für jeden zwölften Arbeitsplatz in Deutschland wahr. Im engen Dialog mit Herstellern, der Politik und der Öffentlichkeit vertritt er die Interessen einer stark mittelständisch geprägten Branche, denn 96 Prozent der Handelsunternehmen beschäftigen unter 50 Mitarbeiter und erzielen einen Jahresumsatz von unter 5 Millionen Euro.

Aktives Engagement für die Mitglieder, vor allem in den Bereichen:

- Wirtschaftspolitik und Steuern
- Standort- und Verkehrspolitik
- Digitalisierung und Netzpolitik
- Arbeit, Bildung, Sozial- und Tarifpolitik
- Recht und Verbraucherpolitik
- Nachhaltigkeit, Umwelt, Energie



Sprachrohr der Branche auf allen Politikebenen



Chinesische Plattformen und Handelsunternehmen in der EU: Gleiche Rechte, gleiche Pflichten für einen fairen Binnenmarkt

Out of control: Direktvermarktung aus China in die EU

Chinesische Plattformen mit direktem Zugang zum EU-Binnenmarkt verkaufen sekundlich über Apps, Online-Shops und Social-Media-Werbung. Allein nach Deutschland werden jährlich mehr als 100 Millionen Pakete verschickt. Es ist besorgniserregend, dass chinesische Anbieter häufig den regulatorischen Rahmen der EU und ihrer Mitgliedsstaaten missachten. Auch deutsche Endkunden berichten über Probleme wie minderwertige Produktqualität und Schwierigkeiten bei Retouren.

Besonders auffällig ist dies in den Bereichen:

- UWG und Verbraucherrechte: z. B. falsche Countdowns und Verstöße im Zusammenhang mit der Preisangaben-VO
- Produktsicherheit: Laut Studien entsprechen zwei Drittel der importierten Artikel nicht den Produktsicherheitsbestimmungen/gefälschte CE-Kennzeichnung
- Plagiate: Vertrieb von Fälschungen
- Zoll: Laut EU werden bei zwei Drittel der Sendungen die Wertangaben falsch deklariert, um unter der 150-Euro-Freigrenze zu bleiben
- Lieferkettensorgfaltsgesetz: Das BAFA kontrolliert die Einhaltung nicht bei chinesischen Unternehmen
- Darüber hinaus werden immer wieder Vorwürfe in Bezug auf die Datensicherheit und Datenschutz von Kundendaten erhoben, die aber schwer beweisbar sind.

Die Durchsetzung geltender Vorschriften ist eine bislang unüberwindbare Herausforderung für die Behörden, da die aktuelle Marktüberwachungsstruktur in Deutschland und Irland unzureichend ist, was zu Wettbewerbsverzerrungen und potenziellen Gefahren für Verbraucher führt. Es bedarf dringender Maßnahmen, um diesen wirksam zu begegnen und den Schutz der Verbraucherinteressen sicherzustellen.

Kein Regel-, sondern ein Vollzugsproblem

Die Durchsetzung von EU-Verordnungen und nationalen deutschen Vorschriften gegenüber chinesischen Unternehmen gestaltet sich schwierig, da es keine internationalen Kooperationsabkommen gibt. Zudem sind unterschiedliche föderale und nationale Behörden für die Einhaltung des Rechts beim Import aus China in den deutschen Markt zuständig. Diese verzweigten Zuständigkeiten und zersplitterte Marktüberwachung sowie eine konstante Überforderung des Zolls angesichts der hohen Zahl an Sendungen (200.000 Stück pro Monat) erschwert die Einfuhrkontrolle bis zur Unmöglichkeit. Es ist zudem davon auszugehen, dass viele chinesische Anbieter keine Wirtschaftsakteure in Deutschland oder der EU benannt haben, die als Ansprechpartner für die Marktüberwachungsbehörden fungieren könnten.



Ein Beispiel unter vielen: Das Lieferkettengesetz für deutsche und chinesische Händler

Da das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nur deutsche Unternehmen kontrolliert, bleiben chinesische Unternehmen von dieser Überwachung unberührt. Das bedeutet: Der deutsche Gesetzgeber kann die Einhaltung der Vorgaben des deutschen Lieferkettensorgfaltsgesetzes in China nicht durchsetzen. Auf der anderen Seite können chinesische Unternehmen ungehindert am deutschen Markt operieren und ihre Waren an Unternehmen und Verbraucher verkaufen.

Dieses Beispiel zeigt unter vielen anderen: chinesische Händler können momentan frei in den deutschen Markt eintreten und mit deutschen Unternehmen konkurrieren, ohne sich an die gleichen Standards halten zu müssen. Deutsche Händler sehen sich aktuell mit einem unfairen Wettbewerbsvorteil konfrontiert, da sie hohe Kosten für die Einhaltung der Gesetze tragen, während chinesische Unternehmen diese Kosten umgehen.

Ein fairer europäischer Binnenmarkt: gleiche Regeldurchsetzung für alle

Um die geltenden Regelungen einzuhalten, braucht es deshalb dringend:

- Harmonisierte Marktüberwachungsstruktur auf Bundes- und Landesebene sowie auf europäischer Ebene
- Digitalisierung und personelle wie technische Ermächtigung des Zolls
- Der HDE begrüßt den Wegfall der Zollfreigrenze von 150 Euro
- Erkennbare und zuständige benannte Ansprechpersonen chinesischer Händler in der EU

KI-Regulierung in Europa: Eine einheitliche Umsetzung gewährleisten und offene Rechtsfragen klären

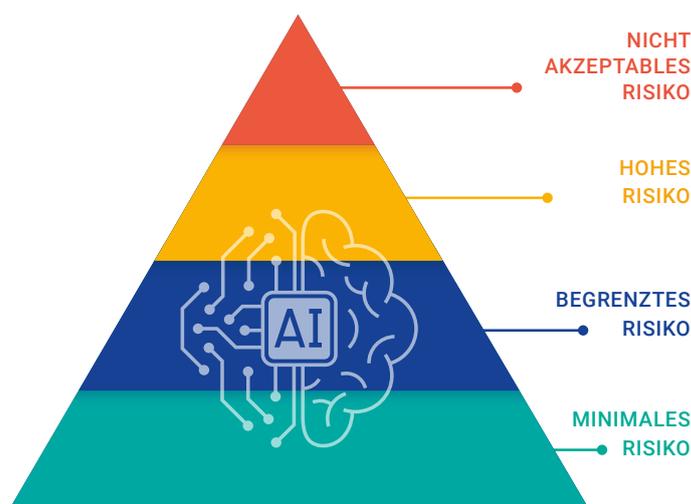
Chancen und Risiken des AI-Acts

- Es ist zu begrüßen, dass nun mit dem AI-Act eine grundlegende Verordnung im Bereich der KI-Regulierung vorliegt, welche auf Basis eines risikobasierten Ansatzes Rahmenbedingungen für den Einsatz, die Verwendung und Entwicklung von KI schafft. Solche Leitplanken sind wichtig für den gesellschaftlichen Konsens. Es gilt aber anzuerkennen, dass der AI-Act ein komplexes und kompliziertes Regulierungswerk darstellt, welches die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Binnenmarkts beeinträchtigen könnte.
- KI-Systeme und ihre Entwicklung sind ein großer Bestandteil der Digitalisierung und technischen Innovation, auch im Einzelhandel. Hier spielt KI eine große Rolle, vor allem in Logistik- und Transportprozessen sowie in der Produktoptimierung und Kundenberatung. Sollte es zu bleibenden Rechtsunsicherheiten bei den Vorgaben oder gar einer Überregulierung kommen, besteht das Risiko, dass die Wettbewerbsfähigkeit bei dieser entscheidenden Technologie erheblich geschwächt und der Einzelhandel sowie der gesamte EU-Binnenmarkt letztendlich ausgebremst werden. Sollte es aber geschafft werden, hier einen einheitlichen, innovationsfreundlichen und praxisnahen Rechtsrahmen umzusetzen, könnte dies die Chance bieten, mit dem AI-Act den Rahmen für vertrauenswürdige und qualitativ hochwertige KI in Europa zu schaffen. Dafür braucht es vor allem die Vermeidung unnötiger Bürokratie, die Klärung von Rechtsunsicherheiten und eine bessere Unterstützung von Innovationen.

Rechtssicherheit muss hergestellt werden

- Derzeit bestehen offene Rechtsfragen bei der Auslegung und Anwendung einiger Vorgaben des AI-Acts, wie etwa bei der Einstufung sogenannter Hochrisiko-KI. Es gilt hier Rechtssicherheit für die Praxis zu schaffen; die Leitlinien zu Hochrisiko KI werden derzeit von der EU-Kommission entwickelt. Es ist von großer Wichtigkeit, dass diese so zeitnah wie möglich veröffentlicht werden, damit betroffene Unternehmen für die Praxis Klarheit erhalten. Um die Rechtssicherheit bei der Umsetzung des AI-Acts noch weiter zu stärken, sollte die EU-Kommission auch die in Art. 96 vorgesehenen Leitlinien für die praktische Umsetzung des AI-Acts schnellstmöglich erstellen.
- Ebenso sollte die derzeitige Entwicklung der technischen Standards für den AI-Act mit noch stärkerer Einbindung betroffener Wirtschaftsakteure erfolgen. Es gilt hier auch die Stimmen von KMUs zu hören, damit alle Beteiligten produktiv an diesem Prozess mitwirken können.

Risikobasierter Ansatz der EU für KI-Systeme



Quellen: Europäische Union

Eine innovationsfreundliche Umsetzung gewährleisten

- Die neuen Vorgaben sollten einheitlich in allen EU-Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Für die Zukunft der Wirtschaftsstandorte Europa und Deutschland braucht es dabei insgesamt eine innovationsfreundliche und bürokratiearme Umsetzung des AI-Acts. Es darf nicht passieren, dass durch verschiedene Auslegungen der Vorgaben Unternehmen je nach Standort in der EU vor unterschiedliche Anforderungen gestellt werden. Andernfalls besteht das Risiko, dass in der EU ein Flickenteppich bei dieser Regulierung entsteht. Dies würde schlussendlich die Innovationskraft besonders von kleinen und mittelständischen Unternehmen hemmen. Für Deutschland braucht es eine zentrale Kompetenzbehörde, welche sich aus Experten der verschiedensten Fachbereiche zusammensetzt und sich mit den Fragen rund um KI befasst.
- Zudem sollte erst die Erstellung der Leitlinien und Standards sowie die Umsetzung des AI-Acts abgewartet werden, bevor neue KI-Regulierungen vorgeschlagen werden. Der AI-Act wird Grundlage möglicher weiterer spezifischerer KI-Regulierungen sein. Hier sollte jedoch zunächst dieser Grundpfeiler für die Praxis rechtssicher umgesetzt, offene Fragen geklärt und die Auswirkungen evaluiert werden, bevor auf Basis dieser Verordnung weitere Regulierungen folgen. Andernfalls würde das Risiko für eine Überregulierung in diesem Bereich erheblich steigen.

Fristen, Pflichten, Schutz – Green Deal praxisnah umsetzen

Bestehende nationale Systeme schützen

- Um Produkte noch nachhaltiger und umweltfreundlicher zu gestalten, ist der Einzelhandel bestrebt nach harmonisierten und möglichst standardisierten Lösungen zu suchen, die aus wirtschaftlicher und funktioneller Sicht Sinn ergeben.
- Neue Vorgaben sowie neu zu errichtende Systeme sollten sich dabei immer an dem, was bereits gut funktioniert orientieren und auf technische Lösungen setzen, die sich bewährt haben. Etablierten Standards muss in europäischer Gesetzgebung Rechnung getragen werden, dahinter steht immer umfangreiches freiwilliges Engagement der Wirtschaft,
- Ein gutes Beispiel hierfür ist das deutsche Einwegpfandsystem, das mit mehr als 98% Rücklauf eine der europaweit höchsten Sammelquoten für PET-Flaschen hat.
- Die neue EU-Verpackungsverordnung sieht neue Vorschriften zur Einführung von Pfandsystemen vor, die kompatibel mit dem deutschen Einwegpfandsystem sind. Dies war richtig und wichtig und schließt dennoch technologisch sinnvolle Weiterentwicklung nicht aus.

Händlerpflichten nicht ausweiten

- Informations-, Melde- und Prüfpflichten für Händler wurden in der Vergangenheit in europäischer Gesetzgebung häufig mit den Pflichten anderer Wirtschaftsakteure vermischt oder dupliziert, das muss sich ändern.
- Die Pflichten der Wirtschaftsakteure in der Wertschöpfungskette sollten sich jedoch immer an den Pflichten des New Legislative Framework orientieren und keinesfalls darüber hinausgehen.

- Händler haben zweifelsohne gewisse Pflichten denen sie nachkommen, grundsätzlich ist aber der Hersteller für die Sicherheit und Konformität des Produktes zuständig.

Ausreichend lange Fristen

- Europäische Gesetzgebung sah in der Vergangenheit häufig eine Vielzahl von delegierten Rechtsakten vor, um die Vorgaben aus den Rahmenrechtsakten zu präzisieren und eine passgenaue Umsetzung der neuen Regeln zu gewährleisten.
- Delegierte Rechtsakte müssen unbedingt, wo nötig, frühzeitig und mit ausreichenden Umsetzungsfristen erarbeitet und beschlossen werden. Sollte sich der Erlass delegierter Rechtsakte verzögern, müssen auch Fristen zur Umsetzung entsprechend nach hinten angepasst werden. Anderweitig ist eine termingerechte Umstellung der Prozesse für den Einzelhandel nicht zu gewährleisten.
- Außerdem ist bei neuen Regeln, die sich auf Produkte im Bestand oder sich bereits in der Wertschöpfungskette befindlichen Produkte beziehen darauf zu achten, dass zusätzlich eine Regelung zum Abverkauf für solche Produkte möglich ist. Andererseits wären ebensolche Produkte nicht mehr verkehrsfähig und müssten – unter erheblichen wirtschaftlichen und ökologischen Nachteilen – vernichtet werden.
- Das Verbot von losem Glitter im Rahmen des Mikroplastik-Verbotsfahrens ist hier ein „bad practice example“. Der Gesetzgeber hatte hier keine ausreichende Abverkaufsmöglichkeit von sich bereits auf dem Seeweg befindlichen Produkten vorgesehen und somit für große Rechtsunsicherheit bei betroffenen Unternehmen gesorgt.

Sammelquoten für PET-Flaschen im EU-Vergleich



Quelle: HDE

Textilstrategie: Fokus auf Abgestimmtheit und Gründlichkeit

Maßnahmen kohärent gestalten

- Mit der EU-Textilstrategie verfolgt die EU-Kommission ein komplexes Bündel an Zielen, was sich auch an der Vielzahl der laufenden und geplanten EU-Gesetzgebungen zeigt.
- Oberste Priorität sollte es sein, die inhaltliche Kohärenz zwischen den Rechtsakten herzustellen und den betroffenen Unternehmen möglichst schnell und eindeutig Rechtssicherheit zu verschaffen.
- Besondere Aufmerksamkeit sollte der Abgestimmtheit der vertikalen Textilkennzeichnungsverordnung mit der horizontalen EU-Ökodesignverordnung und der damit verbundenen zukünftigen Entwicklung des delegierten Rechtsakts für Textilien gewidmet werden.

Herstellerverantwortung – aber richtig

- Im Rahmen der Überarbeitung der EU-Abfallrahmenrichtlinie plant der Gesetzgeber ein verbindliches und harmonisiertes System zur „erweiterten Herstellerverantwortung“ (EPR) für Textilien, Bekleidung und Schuhe in allen Mitgliedsstaaten einzuführen.
- In Deutschland gibt es aktuell im Verpackungsbereich gut funktionierende Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung, die dem besseren Recycling dienen und über die dualen Systeme abgedeckt sind. Diese sollten als „good practice example“ verwendet werden. Hersteller bzw. Inverkehrbringer, also auch Händler, werden in diesem System in die (finanzielle) Verantwortung für die Rücknahme, den Transport sowie die Entsorgung oder Wiederaufbereitung betroffener Produkte genommen.

- Damit die Unternehmen entsprechende Vorarbeiten leisten können müssen ausreichende Übergangsfristen für die Einführung einer erweiterten Herstellerverantwortung geschaffen werden. Grundsätzlich sollten Strukturen und Arbeitsweisen gut funktionierender EPR-Systeme genutzt werden, um Doppelstrukturen zu vermeiden und den bürokratischen Aufwand für die Unternehmen zu minimieren. Systeme wie die Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) oder das Batterieregister in Deutschland sind Benchmarks und könnten beispielsweise um eine „Zentrale Stelle für Textilwaren+Schuhe“ erweitert werden.

Neue Labelpflichten mit Augenmaß

- Einzelhändler benötigen klare, flexible und vereinfachte Kennzeichnungsvorschriften für Textilien. Digitale Kennzeichnungsmöglichkeiten nehmen jetzt eine zentrale Rolle ein und können physische Label dort wo es sinnvoll ist ersetzen.
- Wenn der Gesetzgeber künftig Vorschriften zur digitalen Kennzeichnung vorsieht, ist es elementar, dass der Händler nicht dazu verpflichtet wird, entsprechende Informationen in Papierform im Handel bereitzuhalten und auf Rückfrage des Käufers herauszugeben. Diese Idee wurde zuletzt bereits in anderen Rechtsakten diskutiert, ist jedoch aus ökonomischen, ökologischen und praktikablen Gründen nicht sinnvoll.
- Sinnvoller wäre es, entsprechend der bisherigen Aufteilung der Pflichten in der Lieferkette, die Pflicht zur Zurverfügungstellung der entsprechenden Informationen beim Hersteller zu belassen. Somit müsste sich der Käufer für eine ausgedruckte Version der digitalen Informationen direkt an den Hersteller wenden. Dieser hat dann auf Grundlage seiner direkten Erfahrungswerte die Möglichkeit für die Zukunft abzuwägen, ob im Vorhinein gleich die Information in Papierform beigelegt wird oder ob sich die digitale Version ökologisch und ökonomisch lohnt.

EU-TEXTILSTRATEGIE



Quelle: EU-KOM, 2023

Nachhaltigkeit – Menschenrechtsschutz durch Lieferkettenregulierung mit Augenmaß

Der Einzelhandel als Vorreiter menschenrechtlicher und ökologischer Sorgfalt

Der deutsche Einzelhandel nimmt im Bereich menschenrechtlicher und ökologischer Sorgfaltspflichten in globalen Lieferketten eine **Vorreiterrolle** ein. Zusammen mit Partnern in der Lieferkette haben sich im Umgang mit sozialen und ökologischen Herausforderungen jenseits der gesetzlichen Verpflichtungen elaborierte Risikomanagementsysteme entwickelt.

Darüber hinaus leisten die Handelsunternehmen durch ihre Maßnahmen entlang der gesamten Wertschöpfungskette, durch Projekte vor Ort sowie durch zahlreiche Multi-Stakeholder-Initiativen die entscheidende Impact-Arbeit zur wirksamen und messbaren Verbesserung der menschenrechtlichen und ökologischen Situation.

In diesem Sinne ist dem Handel die Schaffung eines **Level-Playing-Fields** bei unternehmerischer Verantwortung in globalen Lieferketten gelegen.

Berichtspflichten legislativ abbauen und verständlich gestalten und entwicklungspolitische Fehlanreize vermeiden

Das EU-Lieferkettengesetz (CSDDD) weist leider wesentliche **Konstruktionsfehler** auf und setzt schwerwiegende Fehlanreize. Die zivilrechtlichen Haftungsvorschriften sind unverhältnismäßig und kurzsichtig. Im LkSG löst ein Verstoß gegen eine gesetzliche Verpflichtung aus guten Gründen keine zivilrechtliche Haftung aus, da zu tief eingreifende Lieferkettenregulierung und entsprechende Haftungsrisiken potenziell zu **Rückzugstendenzen aus Beschaffungsländern** führen.

Daher fordert der Handel von der EU-Kommission präzise Leitlinien darüber, wie genau mögliche menschenrechtliche und ökologische Risiken gegeneinander abzuwägen sind: Es darf methodisch bei der Durchführung der Risikoanalyse sowie bei der Ausgestaltung der Kernsorgfaltspflichten für ein Unternehmen kein Zweifel bestehen, ob das eigene Vorgehen auch den Erwartungen bzw. der Prüfpraxis der Kontrollbehörde entspricht. Nur durch Vermeidung dieser Unsicherheiten kann jene Rechtunsicherheit minimiert werden, durch welche der entwicklungspolitisch nachteilige Anreiz zum Rückzug aus risikoreichen Beschaffungsländern des globalen Südens entsteht.

Die zahlreichen Berichtspflichten, die nun durch schlecht abgestimmte lieferkettenrelevante EU-Gesetzgebung entstanden sind (CSDDD, CSRD, Entwaldungsfreie Lieferkette, VO zur Zwangsarbeit, Green Claims, LkSG) müssen wo es möglich ist, sinnvoll zusammengeführt werden. Hier sind EU-Kommission und die Bundesregierung gleichermaßen gefragt.



Lebensmitteleinzelhandel in Deutschland: Verantwortung tragen, Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit umsetzen

Mit mehr als einer Million Beschäftigten ist der deutsche Lebensmitteleinzelhandel (LEH) die umsatzstärkste Branche innerhalb des deutschen Einzelhandels und damit ein wichtiger Bündnispartner der Lieferkette im wirtschaftlichen, aber aufgrund seiner Funktion als Versorger und Arbeitgeber auch im gesellschaftlichen Sinne. Diese Rolle soll und muss auch in Zukunft stark besetzt sein – doch dafür braucht es adäquate Rahmenbedingungen. Dieser Rahmen, der durch die Politik in Brüssel und Berlin gesetzt wird, muss auch in den nächsten Jahren dafür sorgen, dass der Lebensmittelhandelssektor agil bleibt und Innovationen und Impulse nach außen weitergeben kann. Nur so wird weiterhin sichergestellt sein, dass die Transformation hin zu einer nachhaltigeren und besseren Welt gelingt.

1. Stärkung und Vollendung des EU-Binnenmarkts durch harmonisierte Regelungen

Europa lebt von seinen Grundfreiheiten. Ein Grundpfeiler des europäischen Projekts ist der freie Warenverkehr im EU-Binnenmarkt. Doch auch 30 Jahre nach seiner Entstehung ist der EU-Binnenmarkt noch nicht in vollem Umfang vollendet. Um das volle wirtschaftliche Potential der EU ausschöpfen zu können, müssten bestehende innereuropäische Hindernisse wie beispielsweise protektionistische Tendenzen in einzelnen Staaten, nationale gesetzliche Alleingänge wie z.B. im Bereich der Kennzeichnung aber auch unterschiedliche Interpretation von EU-Regelungen beseitigt werden. Verbraucherinformation, Gesundheit, sichere Lebensmittel in der Lieferkette sind grenzüberschreitende Prioritäten und müssen dementsprechend auch über einheitliche europäische Maßnahmen wirksam angegangen werden. Eine gemeinsame und einheitliche, europäische Lösung für die Nährwertkennzeichnung bei Lebensmitteln ist beispielsweise längst überfällig.

2. Nachhaltigkeit weiter fordern und fördern – für eine klimaneutrale Zukunft

Die Menschheit steht angesichts des globalen Klimawandels vor großen Herausforderungen. Der Lebensmitteleinzelhandel ist sich dieser bewusst und bereit, die wichtige Aufgabe eines Übergangs zu nachhaltigen Lebensmittelsystemen gemeinsam mit den Partnern der Lieferkette anzugehen. Besonders bei ihren Eigenmarken engagieren sich die Handelsunternehmen seit Jahren für mehr Nachhaltigkeit. Beispiele dafür reichen vom Ausbau ökologisch und regional erzeugter Lebensmittel über das Engagement in Tierwohl-Initiativen und für nachhaltigere Eiweißfuttermittel bis hin zu bestandserhaltender Fischerei und umweltfreundlicher Aquakultur.

Um dieses Engagement erfolgreich fortsetzen zu können, bedarf es realistischer und verhältnismäßiger Zielvorgaben sowie klarer Regelungen zur Verteilung der Verantwortlichkeiten in der Lieferkette. Der Einzelhandel ist zwar ein überzeugter Partner auf dem Weg zu mehr Nachhaltigkeit, doch kann er die vielfältigen Herausforderungen nur als Teil einer sektorübergreifenden Kooperation

233,6 Mrd. €
Nettoumsatz

≈ 50.000
Artikel

> 37.000
Geschäfte



angehen. EU-Nachhaltigkeitspolitik sollte hierfür konkrete, kohärente und unbürokratische Rahmenbedingungen schaffen.

Vor diesem Hintergrund sollten die Zielsetzungen des Green Deals in der kommenden Legislatur nicht aus den Augen verloren werden. Nachhaltige Lebensmittelsysteme und Wettbewerbsfähigkeit gehen dabei Hand in Hand. Nur dann kann auch weiter garantiert werden, dass wir als Gesellschaft zukunftsorientiert und pro-planetar handeln und leben.

3. Digitalisierung

Nicht fehlen darf das Thema Digitalisierung, das auch im Lebensmitteleinzelhandel grundlegende Veränderungen und Chancen mit sich bringt. Kundenmanagement und -feedback, Marketing, Instrumente mit Produktinformationen für Verbraucher sowie intelligente Bestell- und Zahlensysteme sind nur einige der neuen digitalen Möglichkeiten. Aber auch das Potenzial in der Lieferkette ist enorm: bessere Kontrolle und Rückverfolgbarkeit von Lebensmitteln und ihrer Qualität, Transparenz und Warendaten vom Feld bis auf den Teller und Nutzung künstlicher Intelligenz in der Produktion. Angesichts dieser Vielzahl an neuen technologischen Möglichkeiten bedarf es kohärenter Regelungen für den sicheren Datenaustausch sowie für die Vereinbarkeit der Online- mit der Offline-Welt. Kanalabhängige Wettbewerbsverzerrungen und Zugangsbarrieren sind zu vermeiden.

FAZIT

Die Themen des Lebensmitteleinzelhandels mit europäischer Dimension sind vielfältig.

Tierwohl, Herkunftskennzeichnung und Verbraucherinformation im allgemeinen, Ernährung und Gesundheit, Lebensmittelhygiene über nachhaltige Lieferketten und Lebensmittelverschwendung bis hin zu dem Potenzial von Digitalisierung und Blockchain-Technologie sind nur einige der Bereiche, die nach der Europawahl zu den Herausforderungen der kommenden fünf Jahre für die Branche gehören werden.

Unverhältnismäßigen Eingriff in die Vertragsfreiheit durch die Zahlungsverzugsverordnung verhindern

AUSGANGSSITUATION: Die EU-Kommission hat im September 2023 einen Vorschlag für eine Verordnung zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr vorgestellt. Durch die neuen Vorgaben soll die Zahlungsverzugsrichtlinie aufgehoben und durch eine Verordnung ersetzt werden.

Längere Zahlungsfristen müssen im Rahmen der Vertragsfreiheit möglich bleiben

Nach dem Verordnungsentwurf sollen neue Regeln für maximal zulässige Zahlungsfristen eingeführt werden. Danach dürften im B2B-Geschäftsverkehr vereinbarte Zahlungsfristen 30 Kalendertage nicht mehr überschreiten. Eine Ausnahme soll nur möglich sein, wenn die Mitgliedstaaten eine noch kürzere Zahlungsfrist vorsehen. Die Vereinbarung von Zahlungsfristen von über 30 Tagen wäre damit selbst dann unzulässig, wenn diese Vereinbarung nicht grob unbillig wäre, weil sie z. B. den Interessen des Gläubigers entspricht. Diese neue Vorgabe ist in keiner Weise sachgerecht und würde ganze Geschäftsmodelle, von denen v. a. KMU profitieren, zerstören, weil Liquiditätsspielräume unverhältnismäßig eingeschränkt würden. Nicht ohne Grund sind diese Überlegungen von der Mehrheit der Mitgliedstaaten negativ beschieden worden.

Es ist unbedingt notwendig, dass Zahlungsfristen von bis zu 60 Tagen und im Einzelfall auch längere Fristen weiterhin möglich bleiben, wenn diese ausdrücklich vereinbart und nicht grob unbillig sind. Die längerfristige Zahlungsziele sind gerade für viele kleine und mittlere Händler existentieller Teil ihres Geschäftsmodells, da sie deren ohnehin begrenzte Liquidität verbessern. Die vorgeschlagenen Vorgaben könnten sich zudem ausgerechnet besonders nachteilig auf KMU-Lieferanten auswirken;

obwohl gerade deren Unterstützung und Schutz ein Ziel der EU-Kommission darstellt. Infolge der Zahlungszielverkürzung würde die Einlistung neuer Produkte voraussichtlich noch teurer für den Handel und die Lagerhaltung in Zukunft öfter den Lieferanten übertragen: Dies würde dazu führen, dass auch innovationskräftigen KMU-Lieferanten der Marktzugang erschwert würde und Lieferanten generell ihre Waren vermehrt „just in time“ liefern müssten. Ein solche Veränderung würde sich gerade auf kleine und mittelgroße Unternehmen, die sich dies nicht leisten könnten, negativ auswirken.

Auf bestehende funktionierende Mechanismen setzen anstatt auf neue bürokratische Strukturen

Die vorgesehenen nationalen Durchsetzungsbehörden würden zusätzliche Bürokratie und Kosten verursachen. In vielen Mitgliedsstaaten bestehen bereits ausreichende und effektive Mechanismen und Handlungsmöglichkeiten, um gegen Zahlungsverzug vorzugehen sowie die Einhaltung des geltenden Rechts und der vertraglichen Vereinbarungen zu gewährleisten. Neben außergerichtlichen, alternativen Streitbeilegungsoptionen, deren Förderung positiv zu bewerten ist, gibt es auch den sehr effizient funktionierenden und bewährten zivilgerichtlichen Weg, mit Unterlassungsklagen Rechtsverstöße nachhaltig und wirksam auch für die Zukunft abzustellen.

Risiken der vorgeschlagenen starren Zahlungsfrist



EU-Rechtsetzung effizient und transparent gestalten

Informellen Trilog zur Ausnahme machen

80-90% Prozent der EU-Gesetze werden über die informelle Abkürzung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens verhandelt, dem sog. „Trilogverfahren“. Dieses wird seit Jahren als Standardprozedur praktiziert, obwohl Artikel 294 der EU-Vertrages (AEUV) drei Lesungen vorsieht.

Die Abkürzung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens durch informelle Triloge ermöglicht zwar eine schnellere Verabschiedung von Rechtsakten, gewährleistet aber nicht das erforderliche Maß an Transparenz und Gründlichkeit. Gerade bei besonders komplexen Gesetzgebungsverfahren, wie sie in den letzten Jahren im Rahmen des Green Deals verhandelt wurden, hat sich klar gezeigt, dass die Qualität der Gesetzgebung leidet, wenn das ordentliche Gesetzgebungsverfahren und die transparente Einbindung der Beobachter und Sozialpartner nicht eingehalten wird. **Es muss klar geregelt werden, wann und wie Trilogverfahren stattfinden sollen. Es gilt: Triloge nur wenn unbedingt nötig und so transparent wie möglich.**

Die Öffentlichkeit muss über laufende Trilog-Verhandlungen und -Ergebnisse informiert werden, insbesondere durch Zugang zum sogenannten Vierspaltendokument, Tagesordnungen und Protokolle sowie durch die verzögerungsfreie Veröffentlichung der Verhandlungsergebnisse.

Vertragsverletzungsverfahren dürfen nicht mehr politisiert werden

Der EU-Binnenmarkt mit seinen vier Grundfreiheiten (Personenfreizügigkeit, Warenverkehrsfreiheit, Dienstleistungsfreiheit, Kapitalfreiheit) ist und bleibt die größte Errungenschaft der

Europäischen Union, um die uns die Welt beneidet. Anders als in den letzten Jahren, muss die Europäische Kommission ihre Rolle als Hüterin der Verträge wieder konsequenter wahrnehmen. **Vertragsverletzungsverfahren dürfen nicht politischen Abwägungen unterliegen, sondern müssen unbeirrt durchgeführt werden. Regierungen, die auf nationaler Ebene klar binnenmarktfeindliche Regelungen erlassen, mit denen sie ihre Märkte abschotten wollen, müssen mit Konsequenzen rechnen.** Der Handel ist mit zahlreichen solcher Regelungen konfrontiert, die zu Planungs- und Rechtsunsicherheit und im schlimmsten Fall zum Rückzug aus bestimmten Mitgliedstaaten führen. Der Letta-Bericht zum Binnenmarkt gibt hier die zurechtzuführende Richtung vor.

Folgenabschätzungen ausweiten und um einen Wettbewerbsfähigkeitscheck erweitern

In vielen Fällen setzt sich die Kommission zunehmend über die Empfehlungen ihres eigenen – wirklich vorbildlichen - Ausschusses für Regulierungskontrolle (RSB) hinweg (Beispiele: Zahlungsverzugs-VO, EU-Lieferkettengesetz). Das führt zu inkohärenter Gesetzgebung, die im weiteren Verfahren aufwändig korrigiert werden muss.

Die EU-Kommission muss ihr RSB wieder aufwerten und zu einer Clearing Stelle für neue Gesetzgebung aufwerten. Zudem muss auch laufende Gesetzgebung vor ihrer endgültigen Verabschiedung einer Folgenabschätzung unterzogen werden. Jede neue Gesetzgebung sollte einen routinemäßigen Wettbewerbsfähigkeitscheck durchlaufen.

Anteil der Gesetzgebungsakte, die im Trilog angenommen wurden

Quelle: Europäisches Parlament, Generaldirektion Interne Politikbereiche:
Activity Report - Developments and Trends of the Ordinary Legislative Procedure 2014-2019, S. 3.

